

TOP 3.3.1 Arbeits- und sozialrechtliche Tagung vom 28.10.2015

Die jährlich stattfindende arbeits- und Sozialrechtliche Tagung wurde mit dem 28.10.2015 im Bildungszentrum der AK Wien abgehalten. Die Tagung widmete sich dem Thema „Normenschwungel Arbeitszeitrecht“.

Die Tagung wurde von Präsident Rudi Kaske, der sich intensiv mit der Zusammenarbeit zwischen der Arbeiterkammer Wien und dem Arbeits- und Sozialgericht Wien befasst, und Vizepräsidentin Patricia Wolf eröffnet.

Die Veranstaltung war mit mehr als 220 TeilnehmerInnen äußerst gut besucht. Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes, des Oberlandesgerichts Wien sowie ein Großteil der Richterinnen und Richter des Arbeits- und Sozialgerichts Wien waren bei der Tagung erschienen. Weiters waren VertreterInnen des BMASK und BMF, der IEF-Service GmbH, der Finanzprokuratur, Angehörige der Universität Wien und Wirtschaftsuniversität Wien und der Gleichbehandlungsanwaltschaft der Tagung anwesend. Erfreulich war auch die zahlreiche Teilnahme von VertragsanwältInnen, VertreterInnen der Gewerkschaften und Länderkammern sowie KollegInnen des Hauses.

Die rechtlichen Fachbeiträge der Tagung befassten sich mit den verschiedenen Funktionen und Zielen des Arbeitszeitrechts. Neben der historischen Grundlage als Schutzrecht, um negative Auswirkungen in Gesundheit und Leben zu vermeiden, wird das Arbeitszeitrecht als wirtschaftliche Verteilungskomponente und Wirtschaftsordnungsrecht wahrgenommen. Bisher nicht wahrgenommen wurde die dritte Funktion des Arbeitszeitrechts: Die Grundrechtsgewährung des Selbstbestimmungsrechts. Die Vorhersehbarkeit des Arbeitseinsatzes und der Freizeitphasen sind als Ausschluss der Menschenrechte der Selbstbestimmung zu sehen. Immer stärkere Flexibilisierung und kurzfristige Anpassung der Arbeitszeiten führen aber dazu, dass die Zeiträume der Selbstbestimmung unplanbar und immer öfters gestört werden.

Mag. Thomas Aufner, Teamleiter der Abteilung Arbeitsrecht in der AK Wien, stellte in seinem Referat mit dem Titel „Arbeitszeitgesetz in Theorie und Praxis“ konkrete Beratungsfälle aus der arbeitsrechtlichen Beratung dar. So schilderte er einen Fall von WC-Anlagen-Reinigungskräften, denen zwar beim Entgelt täglich eine Ruhepause in Abzug gebracht wurde, welche diese aber tatsächlich niemals konsumieren konnten. Er berichtete weiters, dass im Jahr 2014 bereits fast 1 Million Arbeitnehmer in Österreich teilzeitbeschäftigt waren, in weitaus überwiegenderem Maße Frauen. Im Lebensmittelhandel sind nur die mittleren und oberen Führungskräfte in Vollzeit beschäftigt. Zur Gleitzeit stellte er fest, dass in der Praxis die Gleitzeit rechtswidriger Weise zum Missbrauch der Abdeckung von Arbeitsspitzen des Betriebes verwendet wird, die Arbeitnehmer hingegen nicht, wie dies dem Grundgedanken der Gleitzeit entsprechen würde, nach freiem eigenen Willen Beginn und Ende der Arbeitszeit festlegen können.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Monika Drs, Wirtschaftsuniversität Wien, referierte zum Thema „Einsatzflexibilisierung durch Teilzeitbeschäftigung“. Bemerkenswert ist, dass sie als Vertreterin der universitären Lehre darauf hinwies, dass gerade im Arbeitszeitrecht eine große Differenz zwischen Theorie und praktischer Anwendung besteht. Sie stellte die zahlreichen flexiblen Arbeitszeitmodelle dar, die nach den bestehenden Gesetzen und dem Kollektivverträgen möglich sind. Sie kam zum Ergebnis, dass diese

Bereich arbeitsrechtliche Beratung und Rechtsschutz - Trenner

flexiblen Modelle auch bei Teilzeit anwendbar sind, weil dies gesetzlich nicht ausgeschlossen wird. Lage und Ausmaß der Arbeitszeit sind jedenfalls zu vereinbaren, eine einseitige Änderung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Grundsätzlich gilt bei Mehrarbeit sowie bei Überschreiten der vereinbarten täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder bei einer unzulässigen Lageänderung ein Mehrarbeitszuschlag von 25 %.

Nach einer fachlichen Diskussion mit dem Publikum folgte ein weiterer Vortrag. Diesen hielt Mag. Thomas Kallab, Referent Abteilung Rechtsschutz der Arbeiterkammer Wien, zum Thema „Ausgewähltes aus dem Arbeitszeitgesetznovellen ab 2007“. Er stellte die neuen Regelungen betreffend die Verpflichtung zum Führen von Arbeitsaufzeichnungen dar. Weiters erörterte er den ebenfalls neugeschaffenen Anspruch des Arbeitnehmers auf Übermittlung der Arbeitszeitaufzeichnungen und die damit einhergehenden Auslegungsfragen, die sich im Detail aus den neuen Bestimmungen ergeben. Weiters ging er auf die Hemmung des Verfalls ein, die gesetzlich nunmehr für den Fall vorgesehen ist, dass der Arbeitgeber die Aufzeichnungen nicht führt oder sie den ArbeitnehmerInnen nicht übermittelt.

Das letzte Referat hielt Dr. Christoph Klein, stv. Leiter der Abteilung Sozialpolitik in der AK Wien, zum Thema „Grenzen der Gleitzeit“. Er stellte in verständlich strukturierter und gut aufbereiteter Art und Weise die komplizierten einschlägigen gesetzlichen Regelungen dar.

Nach einer weiteren angeregten Fachdiskussion bot der anschließende informelle Teil der Veranstaltung Gelegenheit, mit VertreterInnen anderer Institutionen in Kontakt zu treten und einen lebhaften Austausch von Rechtsmeinungen und Praxiserfahrungen zu pflegen.